

TOP 4: Entwurf einer Vierunddreißigsten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage
- Ministerium der Finanzen -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt die 34. Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage.

Erläuterungen:

Die Kommunen leisten ihre Beiträge zum Fonds „Deutsche Einheit“ zum Teil über die Gewerbesteuerumlage. Für das Jahr 2016 ist die Rechtsverordnung der Landesregierung an bundesrechtliche Änderungen anzupassen. Nach § 6 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes beträgt der Vervielfältiger im Jahr 2016 64 v. H.

Durch § 1 der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2016 vom 1. Februar 2016 (BGBl. I S. 174) wird der Vervielfältiger für das Jahr 2016 um 5 Prozentpunkte auf insgesamt 69 v. H. erhöht.